

Riesiger Erfolg für Gebührenzahler



Der Bund der Steuerzahler hat nach jahrelangen Prozessen einen großen Erfolg verbuchen können

Hier können Sie die wesentlichen Auswirkungen lesen. Quelle: Bund der Steuerzahler NRW

Aktuelles Urteil vom 17. Mai 2022

Die Kommunen dürfen bei der Kalkulation ihrer Abwassergebühren nur die Zinsen der **letzten zehn Jahre** zugrunde legen und müssen, wenn sie vom Wiederbeschaffungszeitwert abschreiben, die realen Zinsen berücksichtigen. Mit dieser Entscheidung im Musterprozess des Bundes der Steuerzahler NRW hat das **Oberverwaltungsgericht NRW** seine **bisherige Rechtsprechung geändert**. "Die Richter teilen voll und ganz unsere Auffassung", erklärt Rik Steinheuer, Vorsitzender des BdSt NRW. "Abwassergebühren sind dazu da, die kommunale Abwasserbeseitigung sicherzustellen - und nicht, auf Kosten der Gebührenzahler satte Gewinne abzuschöpfen."

Das Musterverfahren (Az. 9 A 1019/20) bezog sich auf die Klage eines Gebührenzahlers aus Oer-Erkenschwick, der die Abwassergebühren der Stadt für zu hoch hielt. Dem schloss sich das Oberverwaltungsgericht nun an.

Die Entscheidung bedeutet, dass jetzt alle Kommunen, die ihren kalkulatorischen Zinssatz aus dem Durchschnitt der vergangenen 50 Jahre berechnet und zusätzlich einen Aufschlag genommen haben, **ihre Zinssätze neu berechnen müssen**. Zur Einordnung: Oer-Erkenschwick hat bisher einen Zinssatz von 6,52 %. Das Oberverwaltungsgericht hält dagegen einen Zinssatz von nur 2,42 % für angemessen. Zudem dürfen Kommunen, die vom

Wiederbeschaffungszeitwert abschreiben, nicht den Nominalzinssatz ansetzen, weil er ebenso wie der Wiederbeschaffungszeitwert selbst bereits die Inflation berücksichtigt. Ein doppelter Inflationsausgleich ist aber nicht zulässig.

Gebührenzahler, deren aktueller Abwassergebührenbescheid noch nicht rechtskräftig ist, werden von der Entscheidung für das Jahr 2022 profitieren. Sofern die Gebühren in der jeweiligen Kommune aufgrund der rechtswidrigen Abwassergebührenkalkulation ebenfalls erhöht sind, folgt daraus die Rechtswidrigkeit der den Gebührenbescheiden zugrunde liegenden Satzung. Dies führt zur Aufhebung der Bescheide. Wer jetzt noch einen Gebührenbescheid bekommt oder kürzlich bekommen hat, sollte daher unbedingt Widerspruch einlegen und auf die Entscheidung des OVG verweisen.

Viele Kommunen haben die zahlreichen Widersprüche der Bürger unter Bezug auf die Rechtsprechung von 1994 zurückgewiesen. In diesen Fällen profitieren nur Bürger, die gegen die Widerspruchsbescheide Klage beim Verwaltungsgericht erhoben haben. Dies zeigt wieder einmal das bürgerunfreundliche Verhalten der Kommunen. Auf Kosten der Gebührenzahler haben sie viele Jahre Gebührenüberschüsse erzielt und dem Haushalt zugeführt. In zahlreichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wurde dann durch die Kommunen abgeholfen, weshalb es bislang nicht durch eine Überprüfung der Rechtsprechung von 1994 kommen konnte. Die Hartnäckigkeit des Klägers und des Bundes der Steuerzahler NRW haben sich nun endlich ausgezahlt. **Ein guter Tag für alle Gebührenzahler in NRW.**

Den folgenden Antrag an die TBV -Technische Betriebe Velbert –

Können Sie ausfüllen und dann absenden

Vorname und Familienname oder Firma

Datum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

ggf. Telefon und E-Mail-Adresse

Bezeichnung der Stadt/Gemeinde bzw. des Abwasserentsorgers

Straße und Hausnummer bzw. Postfach

Postleitzahl und Ort



**FAIRE ABWASSER-
GEBÜHREN. JETZT.**

Abwassergebühren-/Grundbesitzabgabenbescheid(e)

für das Grundstück

Straße, Hausnummer und Ort

Kassenzeichen/Belegnummer

Rechnungsnummer / Aktenzeichen des Bescheids

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 12 Absatz 1 Nr. 3b KAG NRW in Verbindung mit § 130 Absatz 1 Abgabenordnung können Bescheide einer Behörde auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist noch geändert werden. Aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2022 (Aktenzeichen 9 A 1019/20) bitte ich zu prüfen, ob eine Erstattung zu hoch bemessener Abwassergebühren auch für Vorjahre möglich ist. Ich gehe davon aus, dass ein überhöhter Zinssatz* in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der Steuerzahlerin / des Steuerzahlers